



FÜR DAS AMT UNTERSPREEWALD

AMTSBLATT

mit den Gemeinden Bersteland · Drahnisdorf · Kasel-Golzig · Krausnick-Groß Wasserburg · Schönwald
Rietzneuendorf-Staakow · Schlepzig/Slopišća · Steinreich · Unterspreewald und der Stadt Golßen

Jahrgang 14 · Nummer 8 · 30. April 2026

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	- 2 -
Amt Unterspreewald	- 2 -
– Öffentliche Bekanntmachung des Amtsausschusses des Amtes Unterspreewald über den Jahresabschluss 2022 und die Entlastung des Amtsdirektors	- 2 -
Gemeinde Bersteland	- 2 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 15.04.2026	- 2 -
Gemeinde Kasel-Golzig	- 3 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 30.03.2026	- 3 -
– Geschäftsordnung der Gemeinde Kasel-Golzig vom 30.03.2026	- 4 -
– Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Kasel-Golzig (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) vom 30.03.2026	- 9 -
Gemeinde Schlepzig	- 10 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 31.03.2026	- 10 -
Gemeinde Schönwald	- 11 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 23.04.2026	- 11 -
Gemeinde Steinreich	- 11 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 26.03.2026	- 11 -
Sonstige amtliche Bekanntmachungen	- 12 -
Amt Unterspreewald	- 12 -
– Hinweise Sprechtag Einwohnermeldeamt	- 12 -
Trink- und Abwasserverbände	- 12 -
– Öffentliche Bekanntmachung – Verbandsversammlung vom 24.03.2026	- 12 -
– Entsorgungstermine der Aqua-Tool GmbH	- 13 -
– Informationen zur Befüllung von Poolanlagen	- 13 -
Jagdgenossenschaften	- 14 -
Jagdgenossenschaft Zützen, Gersdorf, Sagritz	- 14 -
– Einladung zur Jahreshauptversammlung – 28.05.2026 um 19:00 Uhr	- 14 -

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

**Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen
Gemeinden ist zu erreichen:**

E-Mail: amt@unterspreewald.de, Internet: www.unterspreewald.de
Die genannte E-Mail – Adresse dient nur zum Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Über das Amt Unterspreewald
Markt1 · 15938 Golßen · Telefon: 035452 384-0

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

Öffentliche Bekanntmachung des Amtsausschusses des Amtes Unterspreewald über den Jahresabschluss 2022 und die Entlastung des Amtsdirektors

Der Amtsausschuss des Amtes Unterspreewald hat in seiner Sitzung am 14.04.2026 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 i.V.m. § 140 Abs. 1 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2022 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 17.04.2026

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

Gemeinde Bersteland

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 15.04.2026

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung Bersteland vom 15.04.2026** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

BV-15-2026-005

Stellungnahme zum 2. Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald im Rahmen der Behördenbeteiligung - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
11	10	10	0	0	

BV-15-2026-009

Übertragung der Erarbeitung einer kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinde Bersteland auf das Amt Unterspreewald - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
11	10	10	0	0	

Korrektur des nachstehenden Beschlusses vom 11.03.2026 veröffentlicht im Amtsblatt Ausgabe Nr. 06 vom 02. April 2026 laut Protokolländerung vom 15.04.2026:

BV-15-2026-014

Grundstücksverkauf - Gemarkung Freiwalde, Flur 1, Flurstück 387 - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen nach § 22 BbgKVerf
11	9	9	0	0	0

Gemeinde Kasel-Golzig

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 30.03.2026

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung Kasel-Golzig vom 30.03.2026 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

BV-24-2026-008

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Kasel-Golzig (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
9	9	9	0	0	0

BV-24-2026-006

Geschäftsordnung der Gemeinde Kasel-Golzig - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
9	9	9	0	0	0

BV-24-2026-001

Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
9	9	9	0	0	0

BV-24-2026-003

Nachträgliche Zustimmung zum Widerspruch bzgl. der Festsetzung des Mehrbelastungsausgleiches für das Jahr 2025 für die Gemeinde Kasel-Golzig - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
9	9	9	0	0	0

BV-24-2026-004

Abschluss des 1. Nachtrages zum Vertrag zur Sicherung der Infrastruktur vom 03.02.2022 und 10.02.2022 zwischen dem Windpark Dubener Platte GmbH & Co. KG und der Gemeinde Kasel-Golzig in der Gemarkung Schiebsdorf im Windpark Dubener Platte - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
9	9	9	0	0	0

BV-24-2026-009

Übertragung der Erarbeitung einer kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinde Kasel-Golzig auf das Amt Unterspreewald - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
9	9	5	2	2	0

BV-24-2026-014

Abwägungs- und Feststellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kasel-Golzig - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
9	9	9	0	0	0

Geschäftsordnung der Gemeinde Kasel-Golzig vom 30.03.2026

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kasel-Golzig hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) in ihrer Sitzung am 30.03.2026 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Gemeindevertretung

§ 1 Gemeindevertreter

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben die Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung erfolgt in elektronischer Form und muss den Mitgliedern der Gemeindevertretung mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (Regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 8. Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument versandt wurde.
- (2) Der elektronischen Ladung sind die Einladung und die Tagesordnung als digitales Dokument und der Link zum elektronischen Sitzungsmanagement beizufügen. Mit Versendung der Einladung und der Tagesordnung werden die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten in das elektronische Sitzungsmanagementsystem eingestellt und zum Abruf zur Verfügung gestellt. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) Für Mitglieder der Gemeindevertretung, die dies ausdrücklich und schriftlich anfordern, werden auch die Vorlagen per Post versandt. Der postalische Versand für diese Mitglieder erfolgt spätestens am 8. Kalendertag vor der Sitzung.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (5) Die Gemeindevertretung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Gemeindevertreter können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Der Antrag ist spätestens 3 Arbeitstage vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu stellen. Die Gemeinde prüft, ob die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine Teilnahme per Video bereitgestellt werden können. Sind für den Sitzungstag im Sitzungsraum bereits die technischen Möglichkeiten festgestellt und eingerichtet worden, kann ein Antrag bis einen Tag vor der Sitzung gestellt werden. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn der Gemeindevertreter glaubhaft gemacht hat, dass er anderenfalls eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann. Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat das jeweilige Mitglied der Gemeindevertretung selbst Sorge zu tragen.

§ 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 12. Tages vor dem Tag der Sitzung
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter
 - b) von einer Fraktionoder
 - c) vom Amtsdirektor

gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung der Tagesordnungspunkte soll regelmäßig schriftlich oder elektronisch erfolgen.

- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4 Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Kasel-Golzig und § 2 der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Kasel-Golzig entsprechend BbgKVerf durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt.
- (2) Beschließt die Gemeindevertretung zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung, Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Anfragen der Gemeindevertreter an den Amtsdirektor, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Die Anfragen sollen begründet werden.
- (2) Sie sind spätestens 3 Arbeitstage vor dem Tag der Sitzung dem Amtsdirektor schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich oder elektronisch erfolgt ist.

§ 7 Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als erster oder zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Ladung und Genehmigung der Tagesordnung
 - b) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - c) Bericht des ehrenamtlichen Bürgermeisters zu vorherigen Amtsausschüssen oder Bürgermeisterdienstberatungen
 - d) Jugendeinwohnerfragestunde,
 - e) Einwohnerfragestunde,
 - f) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - g) Sonstiges/ Informationen
 - h) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung,
 - j) Sonstiges/ Informationen
 - k) Schließung der Sitzung.

§ 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisenoder
 - c) ihre Beratung vertagen (zurückstellen).
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 6 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Amtsdirektor ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Absprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können durch Heben beider Hände außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind im Wesentlichen:
 - a) Vertagung der Sitzung
 - b) Unterbrechung der Sitzung
 - c) Schluss der Aussprache
 - d) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - e) Begrenzung der Aussprache
 - f) Begrenzung der Dauer der Redezeit
 - g) Begrenzung der Zahl der Redner
 - h) Namentliche Abstimmung
- (3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende der Gemeindevertretung das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen.
- (4) Beschließt die Gemeindevertretung, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Beratungsgegenstand als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe desselben Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden.
- (5) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Gemeindevertreter gestellt werden, der nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung soll vor der Abstimmung über den Schluss der Rednerliste die Namen der Rednerinnen und Redner aus der Rednerliste verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnenoder
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Die Abstimmungsfrage ist stets so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 13 Einzelwahlen und Gremienwahlen

- (1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (3) Hat die Gemeindevertretung eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach § 40 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Hat die Gemeindevertretung mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach § 41 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Gemeindevertretung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.
- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt,
 - b) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - c) die Namen der Teilnehmenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - d) die Tagesordnung einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden,
 - e) den vollständigen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen
 - g) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt (§ 42 Abs. 2 BbgKVerf),
 - h) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder der Gemeindevertretung
und
 - i) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung
- (3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten ordentlichen Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung vorzulegen.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt durch Veröffentlichung der Beschlüsse im Amtsblatt des Amtes Unterspreewald und durch Veröffentlichung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung im Ratsinformationsdienst.

§ 15 Fraktionen

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.

(2) Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Bild- und Tonaufzeichnungen

(1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

(2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf zu löschen nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen zu anderen als in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gründen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen.

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 17 Ausschüsse

Die Bestimmungen des I. Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 18 Ortsvorsteher

Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange des Ortsteils berühren. Gleichzeitig sind ihm die entsprechenden Vorlagen zu übersenden.

Dritter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 19 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sind in dieser Geschäftsordnung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und es sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 07.03.2022 außer Kraft.

Golßen, den 15.04.2026
gez. Marco Kehling
Amtdirektor

Kasel-Golzig, den 15.04.2026
gez. Stefan Eghbalian
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Kasel-Golzig (Einwohnerbeteiligungssatzung – Ebets) vom 30.03.2026

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 Satz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, (Nr. 10)) und § 2 Abs. (2) der Hauptsatzung der Gemeinde Kasel- Golzig, in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kasel-Golzig in ihrer Sitzung am 30.03.2026 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Kasel-Golzig (Einwohnerbeteiligungssatzung - Ebets) beschlossen:

§1 Allgemeines

Für die in § 2 Abs. (1) der Hauptsatzung der Gemeinde Kasel-Golzig aufgeführten Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§2 Einwohnerfragestunde

- (1) In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde Kasel-Golzig und den dazugehörigen Gemarkungen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Vorsitzenden zu stellen, sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§3 Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Der ehrenamtliche Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder eine von dieser beauftragten Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in dem Gebiet der Gemeinde Kasel-Golzig bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.

Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.

- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner des Gemeindegebietes unterschrieben sein.

§4 Einwohnerbefragung

- (1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Kasel-Golzig, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der

Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Wahlleiter.

§ 5

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, den 15.04.2026
gez. Marco Kehling
Amtdirektor

Gemeinde Schlepzig

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 31.03.2026

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung Schlepzig vom 31.03.2026** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

BV-47-2026-006

Beschluss über die Beteiligung an der KLAR Kooperation Lausitzer Abwasser Recycling GmbH - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
6	6	5	1	0	0

BV-47-2026-007

Priorisierung kommunaler Investitionsprojekte und Beauftragung zur Vorbereitung (Planung und Fördermitteleinwerbung) - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
6	6	6	0	0	0

BV-47-2026-005

Grundsatzbeschluss Grundstücksverkauf - Gemarkung Schlepzig, Flur 3, Flurstück 113/7 - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
6	6	5	1	0	0

Gemeinde Schönwald

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 23.04.2026

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung Schönwald vom 23.04.2026** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

BV-19-2026-007

Stellungnahme zum 2. Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald im Rahmen der Behördenbeteiligung - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
11	9	9	0	0	0

BV-19-2026-013

Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Schönwald - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
11	9	9	0	0	0

BV-19-2026-014

Verzicht auf die Anhörung zum Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Schönwald für das Haushaltsjahr 2026 - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
11	9	9	0	0	0

BV-19-2026-020

Abschluss eines 1. Nachtrages mit Vertragsübertragung mit der Firma Rodelberg GmbH & Co. KG zum Nutzungsvertrag zur Realisierung von Windenergieprojekten im Windpark Schönwalde V vom 18.02.2022/25.02.2022 mit der Firma Notus energy Development GmbH & Co. KG - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
11	9	9	0	0	0

BV-19-2026-021

Erteilung der gemeindlichen Zustimmung gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zur Bauvoranfrage: Errichtung eines Einfamilienhauses in der Gemarkung Waldow/Brand, Flur 4, Flurstück 243/2 - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
11	9	9	0	0	0

Gemeinde Steinreich

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 26.03.2026

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung Steinreich vom 26.03.2026** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

BV-26-2026-005

Übertragung der Erarbeitung einer kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinde Steinreich auf das Amt Unterspreewald - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
9	9	9	0	0	0

BV-26-2026-007

2. Nachtrag zum Vertrag zur Sicherung der Infrastruktur vom 03./17.12.2015 zwischen der Gemeinde Steinreich und der UGE Schenkendorf Eins GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energie - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
9	9	9	0	0	0

Sonstige amtliche Bekanntmachungen**Amt Unterspreewald****Hinweise Sprechtage Einwohnermeldeamt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

an den nachfolgend aufgeführten Zeiten erfolgt im Mai 2026 ausschließlich die Abarbeitung von Terminen im Bürgerbüro:

04.05.2026 – 15.05.2026

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Hannuschke

Ordnungsamt
Telefon: 035452/384 319
Telefax: 035452/384 24
E-Mail: einwohnermeldeamt@unterspreewald.de
Internet: www.unterspreewald.de

Sprechzeiten Einwohnermeldeamt:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr (letzter Einlass: 17.30 Uhr)
Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr (letzter Einlass: 15.30 Uhr)

Trink- und Abwasserverbände**Öffentliche Bekanntmachung – Verbandsversammlung vom 24.03.2026**

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau fasste am 24.03.2026 folgende Beschlüsse:

Öffentlicher Teil**Beschluss Nr.: 01/2026**

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt sich mit einem Anteil i. H. v. 500,00 € (fünfhundert Euro) / 1.000 € (eintausend Euro) von 100.000 € (einhunderttausend Euro) Stammkapital an der KLAR zu beteiligen. Die Beteiligung an dieser erfolgt durch Übertragung eines Anteils nach Teilung des von der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG treuhänderisch gehaltenen Geschäftsanteils an der KLAR i. H. v. 10.000 € (zehntausend Euro).

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr.: 02/2026

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau genehmigt die Eilentscheidung vom 10.12.2025. Erstellung der Risikobewertung durch die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 20/21, 03046 Cottbus gemäß § 12 TrinkwEGV für die Einzugsgebiete Groß Leuthen, Biebersdorf und Schuhlen-Wiese.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr.: 03/2026

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, dem Vorstandsvorsteher Herrn Dieter Freihoff für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr.: 04/2026

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den Jahresverlust für das Geschäftsjahr 2024 in Höhe von 80.914,11 € festzustellen und auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.

gez. Dieter Freihoff
Verbandsvorsteher

gez. Werner Hämmerling
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Entsorgungstermine der Aqua-Tool GmbH

Der Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau gibt folgende Entsorgungstermine der Aqua-Tool GmbH im Verbandsgebiet bekannt:

Schleppzig 04.05.2026 – 15.05.2026

Gewünschte Entsorgungen außerhalb dieser Zeiten vereinbaren Sie bitte mit:

AQUA-TOOL GmbH
Am Seegraben 14
03058 Groß Gaglow

Tel: 0355 / 58 29- 0 Fax: 0355 / 58 29- 31

Störmeldungen richten Sie bitte:

Für den Bereich Trinkwasser	an Herrn Gerasch-Wolling	Tel: 0152 / 0521 0557
Für den Bereich Abwasser	an Herrn Ortak	Tel: 0152 / 0521 6267
	an Herrn Lawnik	Tel: 0173 / 3675 625

gez. Dieter Freihoff
Verbandsvorsteher des TAZ Dürrenhofe/Krugau

Informationen zur Befüllung von Poolanlagen

Der Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau informiert über die Befüllung von Poolanlagen

Sehr geehrte Kunden,

mit dem Beginn des Frühjahrs startet für viele die Vorbereitung der Poolsaison. Mit steigenden Temperaturen und längeren Tagen werden zahlreiche private Schwimmbecken aus dem Winterschlaf geholt und für die kommenden Monate vorbereitet.

In diesem Zusammenhang möchte der TAZ Dürrenhofe/Krugau freundlich daran erinnern, bewusst und sparsam mit Trinkwasser umzugehen. Ein sparsamer Einsatz ist insbesondere in den verbrauchsintensiven Sommermonaten von großer Bedeutung.

Wenn Sie einen Pool betreiben, können Sie mit folgenden kleinen Maßnahmen viel bewirken:

- decken Sie Ihren Pool ab, wenn er nicht genutzt wird (so vermeiden Sie unnötige Verdunstung)
- achten Sie darauf, den Pool nur bis zur empfohlenen Höhe zu befüllen um Wasserverluste durch Nutzung (z. B. beim Baden und Spielen) zu vermeiden
- zum Vergleich: 10.000 Liter Poolwasser entsprechen etwa dem monatlichen Trinkwasser-verbrauchs eines Drei-Personen-Haushalts

Auch bei der Befüllung Ihres Pools können Sie helfen die Wasserversorgung zu entlasten:

- befüllen Sie den Pool möglichst in den Nachtstunden oder
- verteilen Sie die Befüllung über mindestens 48 Stunden (Tag und Nacht)
- wählen Sie nach Möglichkeit Zeiten mit geringerem Wasserverbrauch

Vielen Dank für Ihre Mithilfe und Unterstützung.

gez. Dieter Freihoff
Verbandsvorsteher des TAZ Dürrenhofe/Krugau

Jagdgenossenschaften**Jagdgenossenschaft Zützen, Gersdorf, Sagritz****Einladung zur Jahreshauptversammlung – 28.05.2026 um 19:00 Uhr**

Eingeladen sind alle Eigentümer bejagbarer Flächen der Jagdgenossenschaft Zützen-Gersdorf-Sagritz.

Termin: Donnerstag, 28. Mai 2026

Zeit: 19:00 Uhr

Ort: Vereinsraum FSV Blau-Weiß Zützen 98 e.V.
Am Gutshof
Golßen / OT Zützen

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht 2024/2025
4. Beschluss Haushaltsplan 2025/2026
5. Entlastung des Vorstandes + Kassenführer
6. Bericht der Jäger
7. Sonstiges

Für das Leibliche Wohl ist gesorgt.

Der Jagdvorstand

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig/Slopišća, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen

Das Amtsblatt des Amtes Unterspreewald erscheint nach Bedarf jeweils Freitag.

Es ist in den Verwaltungsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald beim Zentraldienst und über das Internet unter www.unterspreewald.de erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter den genannten Anschriften über den Postversand bezogen werden.

Herausgeber: Amt Unterspreewald Markt 1, 15938 Golßen

Verantwortlich für das Amtsblatt: Der Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald